

Anlagebetrüger und luschiges Verhalten

Der Anlegerschutz und dessen angebliche Verbesserung dienen unter anderem als Begründung dafür, dass ab 1. Januar 2017 externe Vermögensverwalter überwacht werden, was für diese ganz erhebliche Kosten mit sich bringen wird – auch für diejenigen also, die sich bisher ohne Fehl und Tadel ihren Kunden gegenüber verhalten haben. Man muss wissen, dass Beaufsichtigung immer auch Papierkrieg bedeutet und auf Seiten des einzelnen Beaufsichtigten nicht nur Ressourcen bindet. Das spricht nicht grundsätzlich gegen Regulierung, aber man stellt sich dann doch Fragen hinsichtlich der Effektivität des Anlegerschutzes.

Es gibt nämlich Akteure, die ungebremst und unkontrolliert handeln dürfen und rein gar nichts spüren vom Anlegerschutz,



welcher den Leitgedanken der neuen Regulierungen bildet.

Anlegerschutz bedeutet nicht nur Gesetzgebung durch den Bund, sondern auch konkret eine Aufgabe der Finanzmarktaufsicht (Finma), die sie ebenfalls durch Regulierung wahrnehmen kann und muss. Ein Thema, das beispielsweise im benachbarten Deutschland schon seit 1999 geregelt ist und in der Schweiz im wahrsten Sinne des Wortes nicht gehört wird, ist das sogenannte Cold Calling (Kaltakquise). Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Anlegerschutz.

Unter Cold Calling versteht man, dass unaufgefordert und ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit neuen Kunden telefo-

nisch Kontakt aufgenommen wird, damit Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten akquiriert werden können.

In Deutschland hat die Vorgängerbehörde der heutigen Aufsicht dieses Vorgehen im August 1999 den Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit privaten Anlegern verboten. Dies vor allem deshalb, weil diese Telefonverkäufer oft sehr aggressiv auftreten und ein Anleger dann keine Chance hat,

AUSSICHTEN

sich alles in Ruhe durch den Kopf gehen zu lassen. Eine Privatperson ist nämlich in der Regel nicht in der Lage, die so vorgeschlagenen spekulativen Transaktionen und die damit verbundenen Risiken abzuschätzen und die Qualität oder gar den Preis der angepriesenen Dienstleistungen zu evaluieren und einzuschätzen. Meist handelt es sich um Aktien in Kleinstwerten (Penny Stocks), über welche ungenügend oder falsch informiert wird, damit der Anleger umgehend und unüberlegt kauft.

Festgestellt wurde in Deutschland, dass diese Form der Geschäftsanbahn-

ung nach dem Verbot deutlich zurückgegangen ist.

Und in der Schweiz: Allein in Zürich gibt es aktuell mindestens drei bis vier Unternehmen (die Leute kennen sich zum Teil bestens und teilen eine gemeinsame Vergangenheit), die man ganz klar als solche Drückerfirmen bezeichnen muss. Sie unterhalten sogenannte «Boilerrooms» (Kellerräume), aus denen zehn bis zwanzig Mitarbeitende mit Cold Calls potenzielle Anleger mit Vorschlägen angehen und sie dazu bewegen, Investitionen zu tätigen. Es handelt sich in der Regel um sehr risikoreiche oder gar betrügerische Anlagen. Fachpersonen schätzen, dass diese drei bis vier Firmen mit bester Adresse und Zugehörigkeit zu Branchenorganisationen mit Renommee Summen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich «angelegt» beziehungsweise «verbrannt» haben – die Anleger sehen das Geld meist nie wieder. Insidern ist auch bekannt, dass in diesen Kreisen mit Adressen von potenziellen Opfern gehandelt wird.

Diese Art von belästigender Kontaktaufnahme und Kundengewinnung liegt niemals im Interesse der Anleger. Das ist offensichtlich. Die deutsche Aufsichtsbehörde hat das als Missstand benannt und das Cold Calling als ein Eindringen in die geschützte Privatsphäre des Angerufenen bewertet, «das

ihm zu einem ausschliesslich durch den Werbenden bestimmten Zeitpunkt die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen aufdrängt, der sich der Angerufene meist nur unter Verletzung der allgemeinen Regeln der Höflichkeit entziehen kann». Damit werde auch die Entscheidungsfreiheit des Kunden eingeeignet.

Die meisten dieser Akteure sind – wenn überhaupt – in der Schweiz kaum reguliert und bewegen sich im Graubereich; denn für die reine Vermittlung von Aktienkäufen braucht es keine Bewilligung der Finma. Auch das angesprochene Vorgehen ist nicht verboten, obschon ein klares Verbot dieser Werbung und Form der Akquisition Anleger konkret schützen würde.

Es wäre angemessen, man stelle sich in der Schweiz bei diesen Klingeltönen nicht weiter taub. Es geht ja nicht zuletzt um den Ruf des Finanzplatzes. Und zudem letztlich auch darum, dass man wirklich dort eingreift, wo es Sinn macht. Das wäre hier ohne weiteres der Fall. Schon lange. Denn sonst sind letztlich die regulierten Korrekten die Dummen.

Monika Roth (63) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktaufsicht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft.